

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 87 Abs. 1 Nr. 1

Leitsätze:

K e i n e

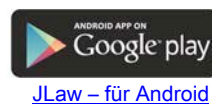
Aktenzeichen: 1 ABR 80/75

Beschluß des BAG vom 18. Juli 1978

LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 80/75

4 Ta BV 29/75 Schleswig-Holstein

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
18. Juli 1978

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Juli 1978 durch den Richter Bichler als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Gnade und Dr. Menzel beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 23. Oktober 1975 - 5 Ta BV 29/75 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Personalabteilung der Antragsgegnerin richtete unter dem 20. Dezember 1974 "An alle Abteilungen" ein Schreiben u.a. folgenden Inhalts:

"Auf Veranlassung der Geschäftsleitung wird statt der bisher manuell geführten Anwesenheitsliste von der DV eine maschinell vorgedruckte Liste ab 1.01.1975 erstellt und wie bisher den einzelnen Abteilungen am Monatsanfang zugestellt. Es sollen damit Arbeitsunterlagen für die PA erstellt werden.

Die Abteilungsleiter werden gebeten, verantwortliche Listenführer (wie bisher) zu ernennen bzw. deren Ernennung zu bestätigen, die für korrekte und nachprüfbare Eintragungen sorgen. Eintragsmerkmale sind so vorzunehmen, wie sie im vorgedruckten Schlüssel (letzte Karte der Liste) aufgezeichnet wurden.

Die Anwendung der neuen Liste

Die Eintragungen sind bis zu einer Viertelstunde nach Dienstbeginn vorzunehmen. Bei Leistung der normalen Arbeitszeit ist das Tageskästchen mit einem "A" zu versehen. Zuspätkommende müssen sich beim Listenführer melden und werden auf die Liste für den Tag mit "VS" eingetragen. Die Nichtanwesenheit wird mit den jeweiligen Kurzzeichen lt. folgendem Schlüssel gekennzeichnet:

A	- volle Anwesenheit
U	- Urlaub
E	- entschuldigt
F	- unentschuldigt
B	- Betriebsunfall
K	- Krank
D	- Dienstreise
VS	- verspätet
FR	- Freistellung Std.
SU	- Sonderurlaub. "

Dieses Schreiben der Personalabteilung ist zusammen mit einer neuen Anwesenheitsliste auch dem Antragsteller zur Kenntnisnahme zugeleitet worden. Dieser wandte sich mit Schreiben vom 3. Januar 1975 an die Antragsgegnerin gegen diese Maßnahme und verwies auf sein Mitbestimmungsrecht, das die Antragsgegnerin nicht berücksichtigt habe. Da die Antrags-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

gegnerin aber ein Mitbestimmungsrecht des Antragstellers verneint hat, beantragte dieser mit Schriftsatz vom 14. April 1975 die Einleitung eines Beschlußverfahrens beim Arbeitsgericht. Darin vertritt der Antragsteller die Ansicht, bei der Umstellung der Anwesenheitsliste für Angestellte stehe ihm gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG ein Mitbestimmungsrecht zu. Durch die angeordnete Maßnahme werde die Anwesenheit der Angestellten kontrolliert, so daß die Anwesenheitsliste sich wie eine Stempelkarte auswirke. Aus dem dabei zu beachtenden System könnten arbeitsrechtliche Konsequenzen gezogen werden, die über die zutreffende Gehaltsabrechnung hinausgingen.

Der Antragsteller hat beantragt, festzustellen,

- 1) daß ihm ein Mitbestimmungsrecht bei der am 1. Januar 1975 geänderten und neu eingeführten Anwesenheitsliste zustehe,
- 2) daß die durch die Antragsgegnerin getroffene Maßnahme: Änderung und Neueinführung der Anwesenheitslisten vom 1. Januar 1975 unwirksam sei.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Sie trägt vor, sie benötige die erfaßten Daten vor allem zur Berechnung der Arbeitsvergütung der Angestellten. Erst diese Daten der Liste setzten sie in die Lage, bei der Berechnung des jeweils auszuzahlenden Gehalts Überstunden, Fehlzeiten, Ausfallzeiten wegen Erkrankung, Sonderurlaub und Erholungsurlaub zu berücksichtigen. Auch die vor dem 1. Januar 1975 benutzte Anwesenheitsliste sei ohne Mitwirkung des Antragstellers eingeführt worden; dieser habe zu keiner Zeit insoweit Mitbestimmung verlangt. Einziger Zweck der Neuerung sei, die bisherige lückenhafte Erfassung der erforderlichen Daten zum Zwecke der Gehaltsabrechnung zu beseitigen. Andere Zwecke verfolge die Neuerung entgegen dem Vorbringen des Antragstellers nicht. Entgegen der Ansicht des Antragstellers stelle die Umstellung der Anwesenheitsliste

- 4 -



- 4 -

zur maschinellen Verwertung der Daten deshalb keine mitbestimmungspflichtige Maßnahme dar.

Das Arbeitsgericht hat die Anträge zurückgewiesen. Auf die Beschwerde des Antragstellers hat das Landesarbeitsgericht die erstinstanzliche Entscheidung abgeändert und nach den Anträgen des Antragstellers erkannt. Das Beschwerdegericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im wesentlichen ausgeführt: Die hier in Rede stehende Anordnung der Antragsgegnerin sei der Bestimmung des § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG zuzuordnen. Die Nichteinhaltung der gegebenen Anordnungen führe nicht nur zu einer Verletzung der Vertragspflicht des Arbeitnehmers, sie berühre in gleicher Weise die Ordnung des Betriebsablaufs, wenn die Gehaltsabrechnung für den in Frage stehenden Personenkreis auf EDV umgestellt werde und diese nur dann ordnungsgemäß zu bewerkstelligen sei, wenn alle Angestellten den Anordnungen des Arbeitgebers über die Listenführung Folge leisteten. Zwar seien auch früher Listen über die Anwesenheit der Angestellten geführt worden, doch seien die jetzt zu führenden Listen sehr viel differenzierter. Wenn die Antragsgegnerin selbst erklären lasse, mit der Neuregelung sollten die bisherigen Lücken bei der Erfassung der für die Gehaltsabrechnung notwendigen Daten geschlossen werden, so folge daraus, daß die Gehaltsabrechnung anders nicht zu bewerkstelligen und damit die Ordnung im Betrieb betroffen sei.

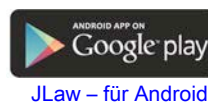
Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde erstrebt die Antragsgegnerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Beschlusses, während der Antragsteller beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. Die angefochtene Entscheidung ist jedenfalls im Ergebnis zutreffend; deshalb ist die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen (§ 563 ZPO).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Entgegen dem von der Rechtsbeschwerde angebrachten Zweifel besteht ein Rechtsschutzbedürfnis für das Begehren des Antragstellers. Die Rechtsbeschwerde trägt vor, bei der Antragsgegnerin seien seit mindestens 15 Jahren Anwesenheitslisten benutzt worden, in denen die täglichen Verspätungen der Angestellten durch den Listenföhrer eingetragen worden seien. Es ergebe sich kein Anhaltspunkt dafür, daß der Antragsteller zu irgendeiner Zeit der Verwendung solcher Listen widersprochen habe. Seit der Neuerung vom 1. Januar 1975 geschehe aber nichts anderes. Auch die jetzt verwendete maschinell vorgedruckte Liste werde - insoweit seien die Feststellungen des Beschwerdegerichts mißverständlich - manuell geführt; sie werde anschließend nur maschinell ausgewertet. Somit hätten sich nicht der Eintragungsmodus, sondern lediglich die Form der Listen und die Auswertung geändert. Angesichts dieser wenig bedeutsamen, lediglich auf die Auswertung bezogenen Änderung müsse gefragt werden, ob der Antragsteller, der jahrelang mit der Listenföhrung einverstanden gewesen sei, nunmehr ein rechtlich geschütztes Interesse daran haben könne, sich seines angeblichen Mitbestimmungsrechts zu beröhlen.

Der Betriebsrat kann durchaus eine vorgefundene Regelung, insbesondere eine bei Inkrafttreten des BetrVG 1972 bereits praktizierte Regelung hinnehmen, sich aber dann seines Mitbestimmungsrechtes beröhlen, namentlich wenn vom Arbeitgeber eine Änderung beabsichtigt ist. Das ist schon deshalb möglich, weil der Betriebsrat unabhängig von einer vom Arbeitgeber geplanten Änderung hinsichtlich der Angelegenheiten im Sinne von § 87 Abs. 1 BetrVG seinerseits initiativ werden könnte, woröber hier allerdings nicht zu befinden ist. Aus einem früheren Stillhalten des Betriebsrats gegenöber vorgefundenen Regelungen, die sein Mitbestimmungsrecht beröhlen, kann deshalb bei einer Aktualisierung oder Wiederaktualisierung der betreffenden Angelegenheit nicht auf das fehlende Rechtsschutzinteresse geschlossen werden.



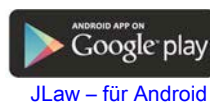
- 6 -

2. Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde wird der Mitbestimmungsanspruch des Betriebsrats auch berechtigt erhoben. Mit der Rechtsbeschwerde und dem von der Antragsgegnerin zitierten Schrifttum geht auch der Senat davon aus, daß - soll ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG eingreifen - Anordnungen oder Anweisungen des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmern bestehen müssen, die sich auf "Fragen der Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeitnehmer im Betrieb" beziehen. Dabei genügt es, wenn sich diese Anordnungen oder Anweisungen auf eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern beschränken, hier also auf die Angestellten. Die Antragsgegnerin meint, die im Zusammenhang mit der Änderung der Anwesenheitslisten für Angestellte ergangene Anweisung der Antragsgegnerin vom 20. Dezember 1974 richte sich nicht an die Arbeitnehmer, sondern an die Listenföhrer, folglich handele es sich um eine arbeitsorganisatorische Maßnahme ohne "Außenwirkung". Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Um die Gegenauffassung zu begründen, braucht nicht auf die Erwägungen der Vorinstanz abgehoben zu werden, die Gegenstand eines erfolglosen Tatbestandsberichtigungsantrages der Antragsgegnerin waren. Es mag sein, daß sich das "An alle Abteilungen" gerichtete Rundschreiben der Antragsgegnerin nicht unmittelbar an die Arbeitnehmer bzw. an die Gruppe der Angestellten gerichtet hat. Das ändert aber nichts daran, daß dennoch diese Arbeitnehmergruppe Endbetroffener jedenfalls eines wesentlichen Bestandteils dieses Rundschreibens war, wenn es dort heißt: "Zuspätkommende müssen sich beim Listenföhrer melden und werden auf die Liste für den Tag mit VS eingetragen". Aus dieser Formulierung der Anordnung folgt zwanglos, daß an diejenigen, die sich bei Zuspätkommen beim Listenföhrer melden sollen, - das sind die Angestellten - diese Anordnung weitergegeben werden mußte. Gleichgültig ist dabei, durch wen und auf welche

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Weise diese Weitergabe erfolgt ist. Jedenfalls kann der These der Rechtsbeschwerde nicht beigetreten werden, irgendwelche Anordnungen gegenüber den Arbeitnehmern fehlten "völlig". Der Rechtsbeschwerde ist zwar darin zuzustimmen, daß die Listenführung selbst Angelegenheit des jeweiligen Listenführers ist und sich folglich die Anordnung über die Art, wie dies zu geschehen hat, an den mit der Führung der Listen betrauten Betriebsangehörigen richtet. Dies gilt aber nicht hinsichtlich des der richtigen Listenführung zugrundeliegenden Geschehens, hier also des Zuspätkommens oder anderer Umstände in der Person bzw. im Verhalten der betreffenden Arbeitnehmer. Allein aus diesen Überlegungen folgt, daß durch die von der Antragsgegnerin ab 1. Januar 1975 beabsichtigte bzw. durchgeführte Regelung, gleichgültig ob es sich dabei um eine Neuregelung oder nur um eine Modifizierung einer bestehenden Regelung handelt, "Fragen des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb" in bezug auf die Ordnung des Betriebes berührt werden. Dies aber genügt für die Mitbestimmungspflichtigkeit der Maßnahme, so daß bereits aus diesem Grunde das Verlangen des Antragstellers berechtigt ist. Die Antragsgegnerin hätte den Antragsteller beteiligen müssen. Da sie dies unter Übergehung eines Mitbestimmungsrechts unterlassen hat, ist die von ihr getroffene Maßnahme rechtsunwirksam. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist damit im Ergebnis richtig.

gez.: Bichler

Dr. Seidensticker

zugleich für den urlaubs-
abwesenden Richter am Bundesarbeitsgericht
Dr. Dieterich

Gnade

Dr. Menzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)